



Vorlage

Datum: 04.11.2013
Vorlage FB III/2100/2013

TOP	Betreff 20. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt den 20.Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2013	öffentlich
Rat	28.11.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2014.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2013 um rd. 11.600 € gestiegen. Hierfür gibt es vier wesentliche Gründe:

1. Die **Kosten für den Bauhof** steigen um rd. 11 T€ Für den gemeinsamen Bauhof wurden die Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Maschinen neu kalkuliert. Mit den ermittelten Stundensätzen und den durchschnittlichen Leistungsstunden aus den Jahren 2010 - 2012 wurden die Kosten des Bauhofes für den Friedhof berechnet. Der Anstieg der Kosten ist zu relativieren, da die Stundensätze für den Bauhof der Stadt Hückeswagen seit dem Jahr 2009 aufgrund des Shared-Service Projektes nicht mehr angepasst wurden.
2. Für die **Pflege der Außenanlagen** steigen die Kosten um 8 T€ Begründet ist dieses durch den Anstieg der Unternehmerkosten für z.B. den Winterdienst gemäß vertraglicher Preisgleitklausel (ca. 12 %).
3. Die Abwesenheitsvertretung des Friedhofsverwalters wird von einem Mitarbeiter des Bauhofes wahrgenommen. Wie unter Punkt 1 dargestellt steigen die Stundensätze für den Bauhof, so dass auch die **Personalkosten** für die Abwesenheitsvertretung um rd. 3 T€ steigen

4. Im Kalkulationsjahr 2013 waren in den **Umlagekosten** Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen eingeplant. Diese wurden durchgeführt. Der Ansatz wurde um 10 T€ gesenkt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2013** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **40.022 €** aus.

Die für **2013** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 6.800 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 24.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 17.200 €. Die wesentlichen Abweichungen resultieren aus dem Absatz von Wahlgräbern und der Anzahl von Ausgleichsgebühren. Bei den Wahlgräbern werden voraussichtlich 12 und bei der Anzahl der Ausgleichsgebühren 15 weniger realisiert.

Zum **31.12.2013** wird die Gebührenausgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2013 rd.	- 40.022 €
• Restabbau Fehlbetrag 2010	21.753 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2011	2.247 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2013	<u>- 17.200 €</u>
• Bestand zum 31.12.2012 rd.	- 33.222 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2014 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2011	3.027 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	<u>4.573 €</u>
• Belastungen für 2014	7.600 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2014 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2011 gering.

In der Kalkulation 2014 wird von 160 Bestattungen ausgegangen. Diese Fallzahl hat sich in den letzten 5 Gebührenjahren auf dem Niveau eingefunden. Festzustellen ist jedoch, dass sich der Trend zur Urnenbestattung weiter fortsetzt. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2013 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 54 zu 46 %. Im Vergleich dazu, betrug das durchschnittliche Verhältnis in den Gebührenjahren 2008 - 2012 62 zu 38 %. Auf diesen Trend wird reagiert und das Verhältnis von Erd- zu Urnenbestattungen angepasst. Die ermittelte Gebühr steigt durch die höheren Aufwendungen sowie durch die Steigerung der Unternehmerkosten gemäß vertraglicher Preisgleitklausel. Darüber hinaus wird eine Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren in Höhe von 3.800 € berücksichtigt. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen erhöhen sich aus den gleichen darge-

legten Gründen. Da jedoch weniger Belastungen aus der Fehlbetragsabdeckung als im Vorjahr umgelegt werden, verringert sich die Bestattungsgebühr für Urnen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind marginale Mehraufwendungen festzustellen. Da auch die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage leicht sinkt, ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **67 € auf 70 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** sinken, da nur der normale Unterhaltungsaufwand eingeplant wurde. Die Anzahl der Nutzungstage verringert sich marginal. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag soll gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt werden, so dass für das Gebührenjahr 2014 erstmalig eine Belastung von rd. 3.560 € eingeplant wurde. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren steigt die Gebühr von 159 €/Nutzung auf **175 €/Nutzung**.
- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** steigen gegenüber 2013 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber und auch an Ausgleichsgebühren wurde gesenkt. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber und auch an Ausgleichsgebühren gering erhöht. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 3.800 € eingeplant. Insgesamt steigen die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2013 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2014 vor:

Bestattungsgebühren	2012 festgesetzt EURO	2013 festgesetzt EURO	2014 ermittelt EURO	2014 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	919,00	929,00	908,00	928,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.312,00	1.329,00	1.325,00	1.354,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	919,00	929,00	908,00	928,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.312,00	1.329,00	1.325,00	1.354,00
für Urnen	749,00	756,00	727,00	743,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.212,00	1.224,00	1.184,00	1.210,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.604,00	1.623,00	1.601,00	1.636,00
für Ausgrabung von Urnen	749,00	756,00	727,00	743,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	919,00	929,00	908,00	928,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.312,00	1.329,00	1.325,00	1.354,00
für Eingrabungen von Urnen	749,00	756,00	727,00	743,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.131,00	2.154,00	2.092,00	2.138,00
- bei Personen über 10 Jahren	2.917,00	2.952,00	2.926,00	2.991,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.498,00	1.513,00	1.454,00	1.486,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2012 festgesetzt EURO	2013 festgesetzt EURO	2014 ermittelt EURO	2014 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	65,00	67,00	70,00	70,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	146,00	159,00	135,00	175,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2012 festgesetzt EURO	2013 festgesetzt EURO	2014 ermittelt EURO	2014 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	156,00	155,00	177,00	182,00
- Personen über 10 Jahren	473,00	470,00	537,00	550,00
bei Urnengräbern	388,00	385,00	440,00	451,00
bei Wahlgräbern	1.159,00	1.152,00	1.316,00	1.348,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	236,50	235,00	268,50	275,00
- Urnengemeinschaftsgrab	194,00	192,50	220,00	225,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2012 festgesetzt EURO	2013 festgesetzt EURO	2014 ermittelt EURO	2014 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2012 festgesetzt EURO	2013 festgesetzt EURO	2014 ermittelt EURO	2014 neu EURO
Kindergrab	1.335,00	1.352,00	1.365,00	1.390,00
Reihengrab	2.045,00	2.067,00	2.142,00	2.184,00
Wahlgrab	2.731,00	2.749,00	2.921,00	2.982,00
Urnengrab	1.397,00	1.409,00	1.447,00	1.474,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2014 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2014 FB-I

Anlage 3: 20. Nachtrag